

Dritte Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Technischen Universität München

Vom 3. August 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 10 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Technischen Universität München vom 30. März 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juli 2008, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Der Buchstabe D) erhält folgende Fassung:

„D) Bewerbungsgebühr

§ 20 Bewerbungsgebühr im Ausland für ausländische Studienbewerber“

b) Der bisherige Buchstabe **„D) Schlussvorschrift** § 20 In-Kraft-Treten“ wird Buchstabe **„E) Schlussvorschrift** § 21 In-Kraft-Treten“.

2. § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 8 wird aufgehoben.

b) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 8.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 3 wird der Passus „und Verwaltungskostenbeitrag“ gestrichen.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Studentenausweis der Technischen Universität München (Student Card) wird gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausgehändigt.“

4. In § 10 Abs. 4 Satz 1 wird der Passus „von der Rückmeldung“ gestrichen.

5. In § 11 Nr. 2 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

6. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Die Exmatrikulation auf Antrag erfolgt grundsätzlich zum Ende des Semesters, es sei denn, Studierende beantragen die sofortige Wirkung der Exmatrikulation. ³Die Exmatrikulation erfolgt in diesem Fall zum Tage der Antragstellung.“

b) Satz 4 wird aufgehoben.

7. Abschnitt D erhält folgende Fassung:

„D) Bewerbungsgebühr

§ 20

Bewerbungsgebühr im Ausland für ausländische Studienbewerber

- (1) Die Technische Universität München kann für die besonderen Aufwendungen im Ausland bei der Auswahl ausländischer Studienbewerber Gebühren in Höhe von € 50,-- erheben; dies gilt nicht für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie andere Staatsangehörige, die auf Grund völkerrechtlicher Abkommen Deutschen gleichgestellt sind.
- (2) Die Gebühr ist bei Stellung des Antrags auf Zulassung zum Studium fällig.
- (3) Von der Gebührenerhebung wird abgesehen
 1. bei ausländischen Studienbewerbern, die sich im Rahmen einer Hochschulkooperationsvereinbarung bewerben, in der Gebührenfreiheit vereinbart ist, und
 2. auf begründeten Antrag bei besonderen Härtefällen.
- (4) Bei einer Immatrikulation an der Technischen Universität München wird die Bewerbungsgebühr rückerstattet.“

8. Der alte Abschnitt **D) Schlussvorschrift** § 20 In-Kraft-Treten wird Abschnitt **E) Schlussvorschrift** § 21 In-Kraft-Treten.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 15. Juli 2009 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 3. August 2009.

München, den 3. August 2009

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 3. August 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. August 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. August 2009.